

# **Statuten**

des

## **Auto- und Moto-Club „Napf“**

### **I. Name Sitz und Zweck**

#### **§ 1**

Unter dem Namen „Auto- und Moto-Club Napf“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 II, der den Zusammenschluss der Auto- und Motorfahrer des Luzerner Hinterlandes, die Wahrung der Interessen der Auto- und Motorfahrer im allgemeinen, die Pflege und Förderung guter Kameradschaft, des Auto- und Motorfahrens zu beruflichen, militärischen und sportlichen Zwecken, durch Veranstaltung von gemeinsamen Ausfahrten, internen und öffentlichen Prüfungsfahrten und Veranstaltungen bezweckt. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **§ 2**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

#### **§ 3**

Als Aktivmitglieder können auf schriftliche Erklärung hin aufgenommen werden:

Natürliche Personen, welche über guten Leumund verfügen und Hochhaltung der den Club leitenden Prinzipien gewährleisten.

#### **§ 4**

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Mitglieder oder Personen, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Diese genießen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 5

Über die Aufnahmen der Aktivmitglieder entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung.

## § 6

Aktivmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag der von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden jeweils im Monat Januar zur Zahlung fällig.

## § 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 8

Der Besuch der Versammlungen, Sitzungen, Zusammenkünfte, Ausfahrten und Veranstaltungen ist für Aktivmitglieder Ehrensache.

### **3. Austritte**

## § 9

Der Austritt aus dem Club kann erfolgen, durch :

- a) Schriftliche Mitteilung an den Präsidenten
- b) Durch Ausschluss des Vorstandes oder der Vereinsversammlung.

## § 10

Die Austritterklärung hat mindestens drei Monate vor Ende des Jahres, das heisst vor dem 30. September zu erfolgen. Ein allfälliger ausstehender Vereinsbeitrag plus Einforderungsspesen sind geschuldet.

## § 11

Ausgeschlossen werden Mitglieder:

- a) welche mit Ihren Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind und dessen Zahlungen nach der dritten Mahnung noch immer nicht bezahlt sind.
- b) Solche die den guten Leumund eingebüsst haben oder nicht mehr in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen.
- c) Der Ausschluss kann erfolgen wegen unehrenhaftem Benehmen innerhalb oder ausserhalb des Clubs oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Clubstatuten oder der Clubinteressen. Dieser Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung. Solche Abstimmungen geschehen geheim.

## § 12

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Clubleistungen.

## **4. Organisation**

### § 13

Die Organisation des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kontrollstelle

### § 14

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis 31.3 statt. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor deren Abhaltung und durch schriftliche Zustellung an jedes Mitglied.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten.

Sofern der Vorstand es für nötig erachtet, kann er ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen.

## § 15

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Revision der Statuten
- d) Auflösung und Liquidation des Clubs

Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

## § 16

Alle Mitglieder haben das gleich Stimmrecht, ausgenommen Statutenänderungen und Auflösung §27 und §28. Die Abstimmungen geschehen normalerweise offen. Durch Antrag kann die Versammlung eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Versammlung beschlossen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimme der Anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 17

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern und wird an der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst, indem er aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier und die übrigen Charchierten ernennt.

Die Generalversammlung wählt eine Kontrollstelle von 2 Mitgliedern für eine Amtsdauer von 3 Jahren, die Vortandsmitglieder sowie die Kontrollstelle sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

## § 18

Dem Vorstand bleibt die Leitung der Vereinsgeschäfte vorbehalten. Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

## § 19

Der Präsident leitet die Versammlung. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktanden vorzubereiten. Er hat jährlich einen administrativen Jahresbericht zu erstellen.

## § 20

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

## §21

Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen und zeichnet mit dem Präsidenten rechtsverbindlich für den Club.

## § 22

Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht ab.

## § 23

Der Sportpräsident arbeitet das Sportprogramm aus. Er ist verantwortlicher Leiter der Ausfahrten.

## § 24

Die Beisitzer vertreten ein Vortandsmitglied im Verhinderungsfalle.

## § 25

Die Kontrollstelle, prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

## § 26

Der Vorstand verfügt über einen Jahreskredit von Fr. 4000.- pro Geschäft. Geschäfte, welche den Betrag von Fr. 4000.-- überschreiten, sind der ordentlichen oder einer allfälligen ausserordentlichen Vereinsversammlung vorzulegen und mit einer einfachen Stimmenmehrheit zu genehmigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Vortandsmitglieder werden für ihre Auslagen entschädigt.

## **Statutenänderung und Auflösung**

### § 27

Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs können in einer Generalversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Beide Geschäfte müssen vorgängig traktandiert sein

### § 28

Im Falle der Auflösung des Clubs entscheidet die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Vermögens.

### § 29

Durch die Beitritterklärung zum Club sind die vorliegenden Statuten, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verbindlich.

### § 30

Für die Pannenhilfe besteht ein spezielles Reglement.

Revidiert und genehmigt an der Jahresversammlung vom 15.02.2003

Die Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung genehmigt

Rückwirkend per 1. Januar 03 in Kraft gesetzt.

**Für den Vorstand**

Der Präsident

Otto Jff

Der Aktuar

Hans Röllli